

Nutzungsordnung

Für die Nutzung des leihweise bereitgestellten Laptops/ Tablets sind generell folgende Regeln im Umgang mit dem Gerät einzuhalten und anzuerkennen:

Teil A – Allgemeines

1. Allgemeine Bestimmungen

Auf die Einhaltung und Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Datenschutzrechte, Urheberrechtsgesetz, Strafgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, Telemediengesetz) wird der Vollständigkeit halber hingewiesen. Jede Gefährdung bzw. Beeinträchtigung Dritter ist zu unterlassen. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art selbständig gespeicherter Daten und Dokumente. Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Klassenlehrkräfte im Rahmen des Unterrichts über die relevanten Vorgaben altersgerecht aufgeklärt. Zudem unterstützen Eltern ihr Kind ebenfalls bei Verständnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Konkrete Hinweise finden sich auch in Teil B dieser Nutzungsordnung.

2. Zentrale Verwaltung der Leihgeräte/ Einstellungen und Software

Das Leihgerät wird zentral über eine Mobilgeräteverwaltung durch die Schule bzw. den Schulträger administriert. Das bedeutet, dass wichtige grundlegende Einstellungen sowie die Installation bzw. Deinstallation von Software/ Apps allein durch die zuständige Administration vorgenommen bzw. verändert werden können. Bei Rückfragen dazu wenden Sie sich bitte an das Support Center des rbz unter der Adresse: www.it.rbz-steinburg.de

Das Leihgerät verfügt bei Ausgabe über eine Grundinstallation an Software/ Apps mit entsprechenden Lizenzen für den schulischen Einsatz.

Die Installation oder Nutzung fremder Software/ Apps durch die Schülerin/ den Schüler bzw. die Eltern ist nicht zulässig. Es ist verboten, das Gerät zu manipulieren (d.h. bspw. in das System einzugreifen, um nicht zugelassene Anwendungen zu installieren). Generell dürfen keine grundlegenden Einstellungen verändert werden. Einstellungen, die die unmittelbare Bedienung betreffen wie bspw. Regulierung der Helligkeit, Laustärke usw. sind davon nicht betroffen.

Sollten sich bspw. Funktionsstörungen beim Laptop/ Tablet bemerkbar machen oder ist ein anderer Schaden aufgetreten, ist sofort Herr Gerulat-Uihlein innerhalb der Zeit von **9.30 bis 9.45 Uhr** vor dem **Raum E1.03** oder per Ticket an das Support Center www.it.rbz-steinburg.de zu informieren. Eine Meldung hat spätestens zu Beginn des nächsten Schultags zu erfolgen. Reparaturen dürfen nicht eigenständig vom Entleiher bei Dritten beauftragt werden.

Log-Dateien (sogenannte Protokolle) werden bei der Arbeit mit dem Leihgerät im Hintergrund und auf der Grundlage von bestehenden gesetzlichen Regelungen vorübergehend gespeichert. Nur in begründeten Fällen (Missbrauch wie bspw. Mobbing) werden diese Protokolldaten ggf. durch die Schulleitung und mit hierfür bestimmten Personen – wie gesetzlich vorgeschrieben – eingesehen und ausgewertet. Falls es notwendig ist, wird auch die Polizei eingeschaltet.

Zur Klärung von konkreten Einzelfragen bezüglich des Leihgeräts ist die zuständige Lehrkraft oder Herr Gerulat-Uihlein anzusprechen.

Teil B – Konkrete Nutzungshinweise und Regelungen

Hinweise und Regeln für den Umgang mit dem geliehenen Laptop/ Tablet

Für den Unterricht sowie die dazugehörige Vor- und Nachbereitung erhalten Sie von der Schule leihweise ein Laptop/ Tablet. Das Gerät ist und bleibt dabei Eigentum des rbz steinburg. Es liegt nun in Ihrer Hand, Wert und Funktion des Gerätes zu erhalten. Ein sorgsamer und gewissenhafter Umgang mit dem geliehenen Gerät ist von großer Bedeutung – in erster Linie für Sie, damit Sie das Gerät lange und hoffentlich immer einsatzbereit zur Verfügung haben und andererseits im Sinne der Nachhaltigkeit sowie der Schonung von Ressourcen. Für den Fall, dass Sie sich – auch nach erfolgter Einweisung - in einer Situation unsicher sind in Bezug auf den richtigen Umgang und Einsatz des Laptops/ Tablets, so wenden Sie sich bitte direkt an die/ den Klassenlehrer/in oder den stellvertretenden Schulleiter, Herrn Krohn. Fragen Sie bitte lieber einmal zu viel, als einmal zu wenig nach.☺

(siehe Rückseite)

a) Allgemeines – Das A und O

- ↻ Das Leihgerät darf allein vom Entleiher ausschließlich für schulische Zwecke im Rahmen des Unterrichts verwendet werden, eine private Nutzung des Leihgeräts ist verboten; das Gerät darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- ↻ Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Leihgerät und/ oder dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.
- ↻ Die Nutzung und der Betrieb von Tauschbörsen jeglicher Art sind generell verboten.
- ↻ Das Leihgerät darf nur mit sauberen und trockenen Fingern genutzt werden. Getränken und Speisen sind vom Gerät fernzuhalten.

b) Speichern von Dokumenten und Daten, Aufnahmen mit der Kamera, E-Mail

- ↻ Die auf dem Leihgerät installierten Programme/ Apps dürfen nur in dem für Unterricht vorgesehenen Rahmen genutzt werden.
- ↻ Arbeitsblätter, Präsentationen, Aufzeichnungen zum Unterricht, Ausarbeitungen für Referate usw. – Ihre „eigenen Dokumente“ dürfen auf dem Leihgerät gespeichert werden.
- ↻ Für die Speicherung eigener Dokumente, die auch nach einer möglichen Beendigung der Nutzung des Leihgerätes zur Verfügung stehen sollen, hat die Schülerin bzw. der Schüler selbst – ggf. in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft – zu sorgen.
- ↻ Die Rechte anderer Personen sind immer zu achten.
- ↻ Nach § 210 a des Strafgesetzbuchs (StGB) dürfen im Unterricht ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft keine Film- oder Tonaufnahmen gemacht werden. Auch Fotos dürfen nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft gemacht werden.
- ↻ Der E-Mail-Austausch mit Lehrkräften oder mit einzelnen Mitschüler/inne/n für schulische Zwecke ist über die Lernplattform „moodle“ auf dem Gerät gestattet.
- ↻ Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler selbstständig Daten und Dokumente speichert, versendet und nutzt, tut sie/ er das in eigener Verantwortung.
- ↻ Bei der Arbeit mit dem Leihgerät sind die gesetzlichen Regelungen wie insbesondere die des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten.
- ↻ Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art selbstständig gespeicherter Daten und Dokumente.

c) Im Unterrichtsalltag und in der Schule

- ↻ Das Laptop/ Tablet ist immer mit ausreichend aufgeladenem Akku für den Unterricht bereitzuhalten. Mit dem Leihgerät und Zubehör – insbesondere dem Ladekabel ist achtsam umzugehen.
- ↻ Kopfhörer und zum Gerät gehörendes Zubehör ist täglich zum Unterricht mitzubringen.
- ↻ Die Schülerin bzw. der Schüler stellt sicher, dass sie/ er mit Benutzernamen und Passwort jederzeit auf ihr/ sein Leihgerät zugreifen und arbeiten kann. Ein Code oder Passwort muss sicher ausgewählt sein und sollte somit niemals leicht durch Andere zu erraten sein und ist daher zu schützen.
- ↻ Programme/ Apps und gespeicherte Dokumente sind grundsätzlich so zu organisieren, dass diese schnell auf dem Gerät zu finden sind.
- ↻ Es ist darauf zu achten, dass für die schulische Arbeit immer genügend freier Speicherplatz zur Verfügung steht.
- ↻ Außerhalb des Unterrichts darf das Leihgerät in der Schule nur zur Unterrichtsvor- oder Nachbereitung genutzt werden.
- ↻ Die Nutzung des Geräts kann aufgrund von besonderen Vorfällen oder in bestimmten Situationen wie bspw. in speziellen Phasen des Unterrichts von der zuständigen Lehrkraft und/ oder Klassenlehrer/in vorübergehend ausgeschlossen, bzw. wenn erforderlich, verboten werden.

d) Außerhalb der Schule

- ↻ Nach dem Unterricht ist das Leihgerät inklusive Zubehör für die Vor- und Nachbereitung selbstständig mit nach Hause zu nehmen.
- ↻ Das Leihgerät und das Zubehör ist/ sind wirkungsvoll vor Diebstahl sowie Beschädigungen zu schützen und stets sicher zu verwahren. Das bedeutet auch, dass es in bestimmten Situationen (z.B. im Bus oder in der Bahn) nicht unnötig hervorgeholt und offen herumgezeigt wird. Auf die Tasche, in der das Gerät transportiert wird, ist besonders zu achtzugeben.

e) Regelungen bei Verstößen während der Nutzung im Unterricht/ in den Räumlichkeiten der Schule/ außerhalb der Schule

- ↻ Verwendet eine Schülerin bzw. ein Schüler das Leihgerät nicht gemäß den Anweisungen der Lehrkraft im Unterricht und wird hierdurch der Lernerfolg beeinträchtigt oder der Unterricht gestört, so können gemäß § 25 SchulG des Landes Schleswig-Holstein folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - (1) Einziehen des Leihgeräts für den Rest der Unterrichtsstunde, sollten Hinweise hinsichtlich eines dem Unterricht angemessenen und ordnungsgemäßen Verhaltens erfolglos bleiben und ein sich anschließendes zeitnahes Gespräch zur Klärung zwischen der Schülerin bzw. dem Schüler und der Fachlehrkraft. Dokumentation des Gespräches im Klassenbuch bzw. im Kursheft.
 - (2) Bei wiederholten Verstößen wird der Leihvertrag aufgelöst und das Leihgerät vom der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer eingezogen.
 - (3) Das rbz steinburg behält sich in besonders schweren Verstößen weitere schulgesetzliche Maßnahmen nach § 25 SchulG vor.